

EuGH zu Kommunalkooperation: offene Fragen

(10. Juni) Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass eine Kooperation zwischen der Stadtreinigung Hamburg und vier Umland-Kreisen zur gemeinsamen Müllverbrennung ohne öffentliche Ausschreibung zulässig ist. Eine öffentliche Ausschreibung sei entbehrlich, weil die Beteiligten staatliche Einrichtungen seien, die kooperierten, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

Das EuGH-Urteil wird für die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und anderen staatlichen Einrichtungen in Deutschland weitreichende Konsequenzen haben, so Rechtsanwalt Martin Schellenberg, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg. Jedenfalls habe der EuGH mit dieser Entscheidung der Rechtssicherheit einen Dienst erwiesen. Kommunen könnten jetzt darauf vertrauen, dass sie grundsätzlich auch außerhalb von Zweckverbänden zusammenarbeiten können, ohne den vergaberechtlichen Restriktionen zu unterliegen. Das dürfe aus kommunaler Sicht zugleich ein Mehr an Flexibilität bedeuten.

Ob das Urteil aber alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit kommunalen Kooperationen stellen, beantwortet, erscheine indessen zweifelhaft. Konfliktpotential könnte sich künftig etwa daraus ergeben, dass sich die Entscheidung alleine auf im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben bezieht, ohne dass dieser Begriff gemeinschaftsrechtlich geklärt wäre. Insofern bleibe abzuwarten, was die Zukunft bringe.

Die EU-Kommission hatte eine Ausschreibung für erforderlich gehalten und deshalb vor dem EuGH geklagt. Die deutschen Gerichte hielten bisher eine öffentliche Ausschreibung auch dann für erforderlich, wenn sich Kommunen gegenseitig beauftragten. Die Ausschreibungspflicht sollte danach nur in zwei Ausnahmefällen entfallen: Wenn ein Kooperationspartner den anderen vollständig beherrscht oder wenn die Kooperationspartner eine gemeinsamen Gesellschaft dazwischen schalten.

Der EuGH hat entschieden, dass es für die rechtliche Beurteilung nicht relevant sei ob die Kooperation mit oder ohne Zwischenschaltung einer Gesellschaft durchgeführt wird. Entscheidend ist, dass die Kooperationspartner staatliche Einrichtungen sind und einen öffentlichen Zweck mit der Kooperation erfüllen wollen.

Bund, Länder und Kommunen können damit eine lästige Fessel abstreifen, die sie seit langem in vielen Bereichen behindert. Kommunale Kooperationen werden nicht nur im Entsorgungsbereich angestrebt. Für Kooperationen eignen sich genauso Bereiche wie IT, Telekommunikation, Gebäudebewirtschaftung, Fahrzeuglogistik und sonstige Dienstleistungen, die auf breiterer Basis effizienter und günstiger betrieben werden könnten. Innerstaatliche Kooperationen dürften in diesen Bereichen nun zulässig sein, so Schellenberg.

Für private Dienstleister der öffentlichen Hand ist das Urteil dagegen ein Tiefschlag. Sie müssen nun in vielen Bereichen massive Konkurrenz durch staatliche Institutionen befürchten. Wettbewerbsvorteil des staatlichen Dienstleisters: er kann ohne Ausschreibung direkt beauftragt werden.



(Foto: BS/Uwe Dreßler/ www.aboutpixel.de)